

Hinweise für den Waldbesitzer beim Einsatz von privaten Brennholzselbstwerbern

Private Selbstwerber sind Personen, die gelegentlich Brennholz für den Eigenbedarf aufarbeiten, hierbei eigenwirtschaftlich (eigennützig) und weisungsfrei handeln sowie in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Waldbesitzer stehen. Für diesen Personenkreis besteht kein Schutz in der gesetzlichen Unfallversicherung.

Wir möchten als Berufsgenossenschaft dennoch auf einige Punktegesondert aufmerksam machen. Denn bei der Waldarbeit kommt es immer wieder zu schweren Unfällen, die mit unliebsamen Haftungsfragen einhergehen können.

Wir empfehlen deshalb unseren Mitgliedsunternehmen:

- Weisen Sie den privaten Selbstwerber und seine Helfer stets auf die konkreten Gefahren sowie im Einzelfall zu beachtende Arbeitsbedingungen und Verhaltensregeln bei der Waldarbeit hin.
- Verboten Sie das Betreten bestimmter, besonders gefährlicher Waldteile (z.B. an Steilhängen, Straßenrändern oder bei Windwurf).
- Stellen Sie dem Selbstwerber oder seinen Helfern keine Gerätschaften zur Verfügung, da der Eigentümer für den ordnungsgemäßen Zustand und deren fachgerechte Handhabung mitverantwortlich ist.
- In Abhängigkeit des Kenntnisstandes des Selbstwerbers darf ggf. nur liegendes Holz aufgearbeitet werden.

Im nachfolgenden Informationsblatt - **Merkblatt „Sicher Arbeiten bei der privaten Brennholzselbstwerbung“** - haben wir für unsere Waldbesitzer einige wichtige Bestimmungen zusammengefasst, die als Grundlage zur Unterweisung des privaten Selbstwerbers genutzt werden können.

Wir empfehlen dieses Merkblatt dem Brennholzselbstwerber auszuhändigen!

Als Waldbesitzer sollten Sie bestrebt sein, Ihr Haftungsrisiko auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Wir empfehlen daher weiterhin, sich im Vorfeld des Einsatzes vom Selbstwerber eine Erklärung über die ordnungsgemäße Unterweisung unterschreiben zu lassen! Dazu könnte beispielsweise beigefügter Mustertext dienen.

Bitte beachten Sie: Das Merkblatt und das Muster der Selbstwerbererklärung beschränken sich auf einen Auszug aus den Unfallverhütungsvorschriften und können nicht jeden Einzelfall berücksichtigen. Für die Vollständigkeit übernehmen wir daher keine Gewähr.

Sie sollten als Waldbesitzer stets überlegen, ob darüber hinaus nicht noch besondere Regelungen und Hinweispflichten Ihrerseits zu beachten sind (z.B. im Hinblick auf Verkehrssicherungspflichten oder Zertifizierungsanforderungen).

Merkblatt

SICHER ARBEITEN BEI DER PRIVATEN BRENNHOLZSELBSTWERBUNG

Dieses Merkblatt weist auf grundlegende Verhaltensweisen für die sichere Brennholzwerbung hin. Sichere Brennholzwerbung ist gewährleistet, wenn Sie die Unfallverhütungsvorschriften (VSG 4.3) der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften einhalten.

Wenn Sie nicht fachkundig sind, empfehlen wir Ihnen dringend, vor Arbeitsaufnahme einen Motorsägen-Lehrgang zu besuchen.

Hinweise auf Lehrgangsanbieter erhalten Sie von Forstämtern oder unter www.motorsaegenkurs.de

Bitte beachten Sie, dass Waldbesitzer die Erteilung einer Erlaubnis zur Selbstwerbung von der Vorlage einer Lehrgangsbescheinigung abhängig machen können.

Nachstehend erhalten Sie einige besonders wichtigen Informationen:

1. Folgende Personen dürfen mit gefährlichen Forstarbeiten nicht beauftragt werden:

- Personen mit körperlichen oder geistigen Mängeln (z. B. Schwerhörigkeit, Gebrechlichkeit, schwere Sehfehler), durch die sie sich selbst oder andere gefährden.
- Jugendliche unter 18 Jahren (Jugendliche unter 18 Jahren dürfen keine Motorsägen, Freischneider, Seilwinden bedienen !)
- werdende Mütter
- Alkoholisierter Personen

2. Die Durchführung der Selbstwerbung ist verboten:

- Vor Tagesanbruch und nach Eintritt der Dämmerung
- Bei Gewittern und starkem Wind
- Bei Sichtbehinderung (z. B. Nebel, Schneetreiben, Rauch)

3. Beim Einsatz von Motorsägen ist insbesondere zu beachten:

- Die Motorsäge beim Anwerfen sicher abstützen und festhalten.
- Eisenkeile **nicht** verwenden.
- Beim Entasten die Motorsäge möglichst abstützen. Nicht mit der Schienenspitze sägen. Auf unter Spannung stehende Äste achten.
- Der Einsatz von benzolfreiem Sonderkraftstoff und von Motorsägen mit Katalysator senkt die Abgasbelastung für den Motorsägenführer und die Umwelt erheblich.
- Die Verwendung von Altölen zur Kettenschmierung ist verboten und strafbar. Es sollten biologisch abbaubare Schmierstoffe verwendet werden.

4. Die Selbstwerber haben sich so zu verhalten, dass ihre Sicherheit und die ihrer Helfer gewährleistet ist.

- Bei allen Arbeiten auf einen sicheren Stand achten.
- Maschinen, Geräte und Werkzeuge fachgerecht handhaben, instandsetzen, transportieren und abstellen.
- Bei allen Arbeiten mit Maschinen, Geräten und Werkzeugen ein ausreichender Abstand zu anderen Personen einhalten (z. B. Schwenkbereich der Motorsäge ca. 2 m).
- Darauf achten, dass beim Spalten Eisen nicht mit Eisen getrieben wird.
- Zulässig ist nur Werkzeug, das sich in einwandfreiem und betriebssicherem Zustand befindet.

5. Notwendige persönliche Schutzausrüstung für Motorsägearbeiten (einschließlich Arbeiten im Schwenkbereich der Motorsäge) :

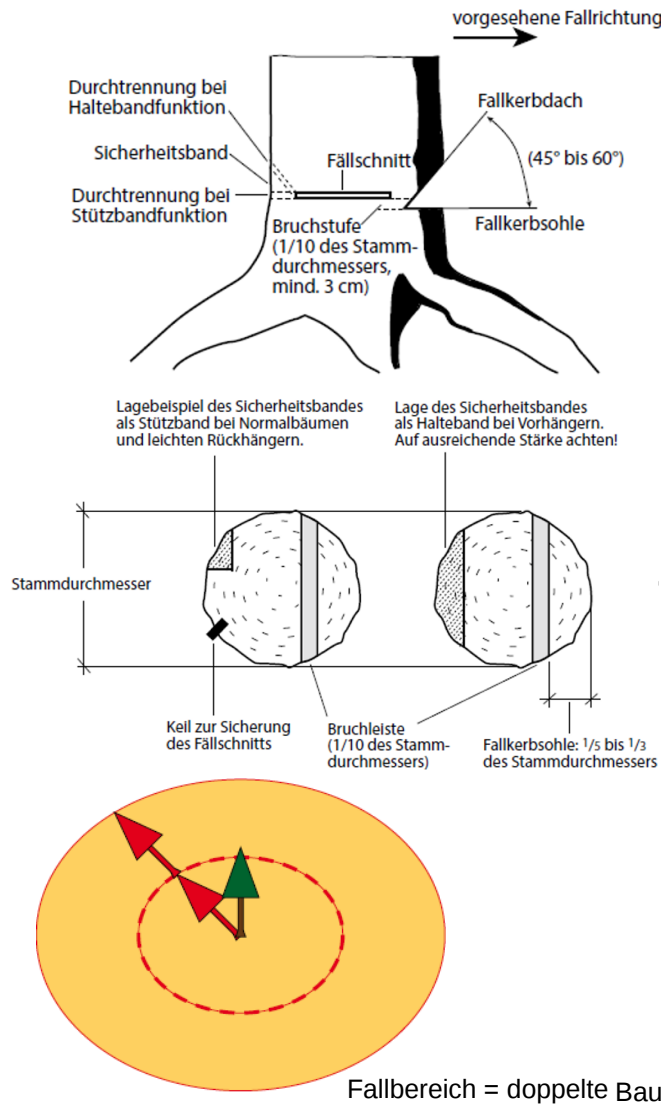
- Schutzhelm mit Gehör- und Gesichtsschutz
- Schutzhandschuhe
- Schnittschutzhose (Schnittschutzeinlage unbeschädigt und nicht mit Oberstoff vernäht)
- Sicherheitsschuhe mit Schnittschutz
- Erste-Hilfe-Material

6. Schutzausrüstung für Arbeiten ohne Motorsäge (d.h. außerhalb des Schwenkbereichs):

- Gut profilierte Sicherheitsschuhe
- Schutzhelm (wenn mit herabfallenden Ästen zu rechnen ist).
- Schutzhandschuhe

7. Bei der Fällung sind nachstehende Punkte besonders zu beachten:

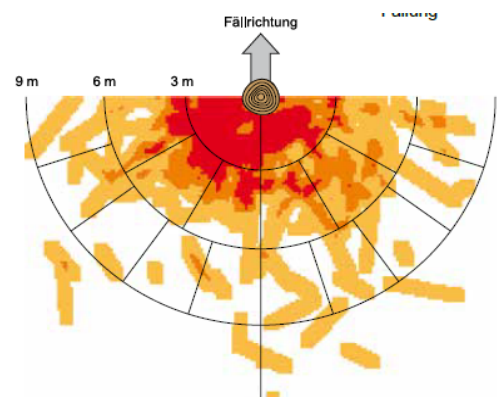
- Umgebung begutachten (z. B. Freileitungen, Straßen, Bahnen, Naturverjüngung) Berücksichtigung der günstigsten Rückrichtung zur Vermeidung von Schäden am verbleibenden Baumbestand
- Straßen und Wege nach den örtlichen Gegebenheiten sperren oder sperren lassen.
- Im Fällbereich, das ist der Umkreis mit einem Radius der doppelten Baumlänge, dürfen sich nur Personen aufhalten, die mit der Fällung beschäftigt sind.
- Es ist eine hindernisfreie Rückweiche anzulegen.
- Beim Fällen von Bäumen ist ein Fallkerb anzulegen (siehe Abbildung).
- Größte Vorsicht ist beim Fällen fauler oder gefrorener Stämme geboten.
- Vor dem Ansägen eines Baumes ist der Gefahrenbereich = Fällbereich festzulegen.
- Vor dem Fällschnitt ist als Warnung für andere Personen ein Achtungsruf abzugeben.
- Jeder Baum muss vollständig zu Fall gebracht sein, bevor mit dem Fällen des nächsten Baumes begonnen wird.
- Hängengebliebene Bäume nur fachgerecht zu Fall bringen.
- Vorsicht beim Durchtrennen gespannter Hölzer und gebogener Bäume (Lebensgefahr).



**Fällarbeiten fachgerecht durchführen
(Standardfällung = Sicherheitsfälltechnik)**

Arbeitsfolge:

1. Baumbeurteilung
2. Fallkerb anlegen (Fällrichtung!)
3. Fällschnitt führen
4. Sicherheitsband durchtrennen
5. Rückweichplatz aufsuchen
6. Baum fällt > Kronenraum beobachten
7. Baum fällt nicht > Baum umkeilen
8. Rückweichplatz aufsuchen



Gefahrenbereich für den Motorsägenführer (herabfallende und zurückschleudernde Baumteile) beim Zufallbringen. Rückweichplatz außerhalb der Kronenprojektionsfläche einrichten (> 10 Meter).

Hinweise des Waldbesitzers über besondere Unfallgefahren:

Selbstwerbererklärung

Hinweis für den Waldbesitzer:

Bei nachfolgendem Mustertext handelt es sich um eine Empfehlung der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in der SVLFG, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Der empfohlene Mustertext kann zudem eine auf die konkreten Verhältnisse des Einzelfalles zugeschnittene Rechtsberatung nicht ersetzen.

Erklärung des Selbstwerbers

Name :

Vorname:

Anschrift:

Hiermit bestätige ich, dass ich das mir zugewiesene Holz käuflich erwerben möchte und es als Privatperson im eigenen Interesse und zum Eigenverbrauch aufarbeiten werde.

Mir ist bekannt, dass dadurch kein Beschäftigungsverhältnis zum Forstbetrieb entsteht und dass ich als Privatperson nicht durch die gesetzliche Unfallversicherung des Forstbetriebes versichert bin.

Ich verpflichte mich, meine Helfer über den vollständigen Inhalt dieses Schreibens zu informieren.

Als Selbstwerber hafte ich für alle durch mich oder meine Helfer im Rahmen des Selbstwerbereinsatzes vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden.

Bei Sachschäden haftet der Waldbesitzer nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt im Rahmen der mit dem Waldbesitzer getroffenen Vereinbarung zur Selbstwerbung auch gegenüber meinen Helfern.

Mir sind die Gefahren bei der Waldarbeit bekannt, ich bin in die Örtlichkeit eingewiesen und über besondere Gefahren informiert worden. Mir wurde außerdem ein gesondertes Informationsblatt mit einer Zusammenfassung der wichtigsten Unfallverhütungsvorschriften (**Merkblatt „Sicher Arbeiten bei der privaten Brennholzseltwerbung“**) vom Waldbesitzer ausgehändigt. Ich bestätige, dass ich dieses Merkblatt erhalten, vom Inhalt Kenntnis genommen und meine Helfer über den Inhalt des Schreibens informieren werde.

Im Hinblick auf meine eigene Sicherheit werde ich:

- bei der Arbeit mit der Motorsäge die notwendige Schutzausrüstung bestehend aus: **Schutzhelm** mit Gesichts- und Gehörschutz, **Schutzhandschuhe**, **Schnittschutzhose** und **Sicherheitsschuhe** mit Schnittschutzeinlage tragen.
- beim Einsatz von Motorsäge und Seilwinde nicht alleine arbeiten.
- Erste-Hilfe-Material erreichbar halten.
- auf die Funktionssicherheit meiner Geräte und Maschinen achten.

Ich werde sicherstellen, dass sich im Gefahrenbereich keine Personen aufhalten.

Mir ist bekannt, dass bei gravierenden Sicherheitsfehlern sowie bei Verstoß gegen die Vorgaben die weitere Selbstwerbung untersagt werden kann.

Ort:

Datum:

Unterschrift: